



Säule 3 Bericht zum 30. September 2018

Inhalt

3 Regulatorisches Rahmenwerk

- 3 Einführung
 - 3 Basel 3 und CRR/CRD 4
-

6 Eigenmittelanforderungen

- 6 Artikel 438 (c-f) CRR – Übersicht der Kapitalanforderungen
-

7 Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

- 7 Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes
 - 7 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der RWA für Kreditrisiken
-

8 Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

- 8 Artikel 438 (d) CRR – Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko
-

8 Marktrisiko

- 8 Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz
 - 8 Artikel 455 (e) CRR – Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken
-

10 Tabellenverzeichnis

Regulatorisches Rahmenwerk

Einführung

Dieser Bericht enthält die Säule 3-Veröffentlichungen auf Basis der konsolidierten Deutsche Bank Gruppe wie nach dem globalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerk für Kapital und Liquidität des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, auch als Basel 3 bezeichnet, gefordert. Auf europäischer Ebene sind diese Anforderungen in den Offenlegungspflichten gemäß Teil Acht der „Regulation (EU) No 575/2013 on prudential requirements for credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Regulation oder „CRR“) und der „Directive 2013/36/EU on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions and investment firms“ (Capital Requirements Directive 4, Eigenkapitalrichtlinie 4, oder „CRD 4“) umgesetzt. Deutschland hat die CRD 4-Anforderungen in § 26a Kreditwesengesetz (KWG) in nationales Recht umgesetzt. Weitere Offenlegungsanleitung wurde durch die Europäischen Aufsichtsbehörde (European Banking Authority („EBA“)) mit ihrer Richtlinie „Final Report on the Guidelines on Disclosure Requirements under Part Eight of Regulation (EU) No 575/2013“ („EBA Guideline“, EBA/GL/2016/11, version 2*) zur Verfügung gestellt wurde.

Dieser vierteljährliche Säule 3-Bericht zeigt Offenlegungsaktualisierungen zu den risikogewichteten Aktiva. Weitere Details zu unserem regulatorischen Eigenkapital, Verschuldungsquote, Kredit-, Markt- und operativen und Liquiditätsrisiken können den entsprechenden Kapiteln im Zwischenbericht zum 30. September 2018 entnommen werden. Die Verordnung erfordert kein Testat der Säule 3-Offenlegungen. Dementsprechend sind die Säule 3-Offenlegungen in diesem Bericht nicht testiert.

Basel 3 und CRR/CRD 4

In der Europäischen Union wurde das neue Basel 3-Kapitalrahmenwerk durch die CRR und CRD 4 eingeführt. Als ein einheitliches Regelwerk ist die CRR direkt für Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Europäischen Union anwendbar und schafft die Grundlagen für die Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel, der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, der aufsichtsrechtlichen Verschuldung und Liquidität und vieler weiterer Regeln. Zudem erfolgte die Umsetzung der CRD 4 in deutsches Recht über Anpassungen im deutschen KWG und in der deutschen Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie in den begleitenden Verordnungen. Zusammen stellen diese Gesetze und Verordnungen das neue aufsichtsrechtliche, in Deutschland anwendbare Rahmenwerk dar.

Das neue aufsichtsrechtliche Rahmenwerk trat am 1. Januar 2014 unter Berücksichtigung von Übergangsregeln in Kraft. Insofern verwenden wir bei der Darstellung der Ergebnisse unter Berücksichtigung der Übergangsregeln die Bezeichnung „CRR/CRD 4“. Bei Darstellung der Ergebnisse auf Basis einer vollständigen Anwendung des finalen Rahmenwerks (und damit ohne Berücksichtigung der anwendbaren Übergangsregeln) verwenden wir den Begriff „CRR/CRD 4-Vollumsetzung“. Die CRR/CRD 4 beinhaltet Übergangsbestimmungen, die den Bestandsschutz für Beteiligungen gewährten und erlaubten, diese mit einem Risikogewicht von 100 % zu berücksichtigen. Diese Übergangsbestimmungen wurden letztmalig zum 31. Dezember 2017 angewandt. Danach sind sie ausgelaufen, so dass sich seitdem keine Unterschiede mehr für die risikogewichteten Aktiva unter Anwendung von Übergangsbestimmungen oder bei Vollumsetzung ergeben.

Seit 2015 ist die Mindestkapitalquote für das harte Kernkapital („Common Equity Tier 1“, „CET1“) 4,5 % der Risikoaktiva. Zusätzlich zu der Mindestkapitalanforderung wurden seit 2016 phasenweise verschiedene Kapitalpuffer eingeführt, die ab 2019 vollumfänglich einzuhalten sind. Die Entwicklung und Erhaltung einer Kapitalbasis von hoher Qualität, welche hauptsächlich aus hartem Kernkapital bestehen sollte, spiegelt einen der Hauptbestandteile des CRR/CRD 4 Rahmenwerks wider. Bestimmte aufsichtsrechtliche Anpassungen unterliegen ebenfalls Übergangsregeln. Beispielsweise werden neue Anforderungen in Bezug auf den Kapitalabzug, wie Abzüge für latente Steuerforderungen, die von der künftigen Rentabilität abhängen, sowie Abzüge für indirekte und synthetische Positionen von eigenen Kapitalinstrumenten und Kapitalinstrumenten, die von Instituten der Finanzbranche begeben wurden, stufenweise eingeführt. Diese Übergangsbestimmungen für das CET1 waren für die Berichterstattung zum 31. Dezember 2017 noch anwendbar, da der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung in 2017 bei 80 % lag. Seit dem 1. Januar 2018 und fortlaufende sind sie nicht mehr anwendbar, da der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung auf 100 % gestiegen ist. Gleichzeitig ist auch die Methode, unter den Übergangsbestimmungen Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, ausgelaufen, da die Auslaufrate seit dem 1. Januar 2018 100 % beträgt.

Übergangsbestimmungen sind für zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (T2) immer noch anwendbar. Für Kapitalinstrumente, die unter CRR/CRD 4-Vollumsetzung nicht mehr als zusätzliches Kernkapital oder als Ergänzungskapital anerkannt werden, gelten Bestandsschutzregelungen während der Übergangsphase. Diese Instrumente unterliegen einem schrittweisen Auslaufen zwischen 2013 und 2022 mit einer Anerkennungsobergrenze von 50 % in 2017, 40 % in 2018 und einer im weiteren Verlauf sinkenden Obergrenze von zehn Prozentpunkten pro Jahr.

Darüber hinaus wurde die Verschuldungsquote als eine nicht risikobasierte Kapitalanforderung eingeführt, die die risikobasierten Kapitalanforderungen ergänzen soll. Die CRR/CRD 4 verlangt von Banken die Berechnung und Offenlegung einer regulatorischen Verschuldungsquote, die grundsätzlich den Buchwert, als die relevante Messgröße der Aktiva, zugrunde legt. Spezifische regulatorische Messgrößen gelten für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie außerbilanzielle Risikopositionen, die ebenfalls hinzugerechnet werden müssen, um das vollständige Risikomaß der Verschuldung zu bestimmen.

Des Weiteren wurden mit dem CRR/CRD 4-Rahmenwerk neue Liquiditätsstandards eingeführt. Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, „LCR“) soll die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank während eines 30 Kalendertage andauernden Liquiditätsstressszenarios zeigen. Ausführliche Regelungen für die Berechnung der Mindestliquiditätsquote wurden im delegierten Rechtsakt aufgeführt, der im Oktober 2014 verabschiedet wurde. Die Mindestliquiditätsquote wurde am 1. Oktober 2015 zu einer verpflichtenden Mindestanforderung und wird schrittweise eingeführt: der Prozentsatz zur übergangsweisen Einführung beträgt nun 100 % ab 2018 und war 80 % ab 2017.

Die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, „NSFR“) verlangt von Banken ein stabiles Refinanzierungsprofil im Verhältnis zu deren bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen. Im Rahmen des europäischen Trilog wird eine Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung CRR vorgeschlagen, um die NSFR in europäisches Recht umzusetzen. Es wird erwartet, dass eine verbindliche Mindestquote für die NSFR ab 2020 verpflichtend anwendbar sein wird.

Es besteht weiterhin Unsicherheit, wie einige der CRR/CRD 4-Regelungen auszulegen sind und einige der darauf bezogenen verpflichtenden technischen Regulierungsstandards liegen noch nicht in ihrer finalen Version vor. Daher werden wir unsere Annahmen und Modelle kontinuierlich in dem Maße anpassen, wie sich unser Verständnis und unsere Auslegung der Regeln und die der Branche entwickeln. Vor diesem Hintergrund könnten unsere derzeitigen CRR/CRD 4-Messgrößen nicht mit unseren früheren Erwartungen vergleichbar sein. Auch könnten unsere CRR/CRD 4-Kennzahlen nicht mit ähnlich bezeichneten Messgrößen unserer Wettbewerber vergleichbar sein, da deren Annahmen und Einschätzungen von unseren abweichen könnten.

ICAAP, ILAAP und SREP

Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (Internal Capital Adequacy Assessment Process, auch „ICAAP“) im Sinne von Säule 2 des Baseler Rahmenwerks verlangen von Banken, ihre Risiken zu identifizieren und zu bewerten, ausreichend Kapital zur Abdeckung der Risiken vorzuhalten und geeignete Risikomanagement-Techniken anzuwenden, um eine angemessene Kapitalisierung sicherzustellen. Die internen Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquidität (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process, „ILAAP“) konzentrieren sich darauf, ein adäquates Liquiditätsrisikomanagement sicherzustellen. Der aufsichtsrechtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, „SREP“) bezieht sich auf die einheitlichen Methoden und Standards, die von der Europäischen Zentralbank („EZB“) in ihrer Rolle im Rahmen des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, „SSM“) verwendet werden. In Übereinstimmung mit Artikel 97 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD 4) überprüfen die Aufsichtsbehörden regelmäßig die von den Banken implementierten Verfahren, Strategien, Prozesse, Mechanismen und bewerten: (a) die Risiken, denen die Banken ausgesetzt sein könnten, (b) das Risiko der Bank für das Finanzsystem im Allgemeinen und (c) die von Stresstests offengelegten Risiken.

MREL und TLAC

Gemäß der Verordnung für einen Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism-Regulation, „SRM Regulation“), der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) und dem deutschen Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) müssen Banken in der Europäischen Union („EU“) jederzeit einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities, „MREL“) vorhalten, der seitens der zuständigen Abwicklungsbehörde auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen festgelegt wird.

Der Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) hat im zweiten Quartal 2018 die für uns geltende MREL-Anforderung festgesetzt, über die wir von der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterrichtet wurden. Die MREL-Quote wurde auf Konzernebene auf 9,14 % der „Gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel“ (Total Liabilities and Own Funds, „TLOF“) festgesetzt und gilt mit sofortiger Wirkung. Die MREL Anforderung entspricht unsere Erwartungen und steht im Einklang mit unseren Finanzierungsplänen. Zum 30. September 2018 hatte die Deutsche Bank TLOF in Höhe von 1,085 Mrd € und Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von 118 Mrd €, was einer Quote von 10,8 % entspricht. Die Deutsche Bank verfügt also über einen komfortablen Puffer an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 19 Mrd € über der MREL-Anforderung.

MREL dient eigens dazu, Banken dazu zu verpflichten, einen ausreichenden Betrag an Instrumenten vorzuhalten, die im Falle einer Abwicklung zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen. Im Rahmen des europäischen Trilog wird eine Überarbeitung der Kapitaladäquanzverordnung CRR sowie Änderungen der SRM Regulation und der BRRD vorgeschlagen. Dieser Vorschlag beinhaltet, dass es sich bei den qualifizierenden Instrument um solche des harten und zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sowie um bestimmte anrechenbare, nicht besicherte Verbindlichkeiten handelt. Darüber hinaus beinhaltet der

Vorschlag für global systemrelevante Institute die Einhaltung einer Mindestquote von zunächst 16 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva bzw. die Einhaltung einer Mindest-Verschuldungsquote von zunächst 6 % und die Einhaltung einer Mindestquote von 18 % in Bezug auf risikogewichtete Aktiva bzw. einer Mindest-Verschuldungsquote 6,75 % nach vollständiger Einführung (der genaue zeitliche Rahmen hängt von dem laufenden Gesetzgebungsverfahren ab). Die Abwicklungsbehörde kann bei Bedarf zusätzlich einen institutionsspezifischen Aufschlag verlangen.

Des Weiteren treten nach dem deutschen Kreditwesengesetz, angepasst durch das Abwicklungsmechanismusgesetz, in Insolvenzverfahren, die am oder nach dem 1. Januar 2017 eröffnet werden, speziell definierte unbesicherte vorrangige, durch deutsche Banken emittierte, Schuldverschreibungen im Rang hinter sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurück, ohne nachrangige Verbindlichkeiten darzustellen. Am 27. Dezember 2017 wurde eine EU Richtlinie veröffentlicht, die die Rangfolge unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzhierarchie im Rahmen der Abwicklung von Banken und von Insolvenzverfahren ändert, um damit einen gemeinsamen EU-Ansatz bei der Rangfolge der Bankengläubiger vorzulegen und somit die Rechtssicherheit im Falle einer Abwicklung zu erhöhen. Mit der Richtlinie wird eine neue eigenständige Kategorie „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel geschaffen. Die Instrumente dieser neuen „nicht bevorrechtigten“ Kategorie, die hinter allen sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurücktreten, aber Vorrang vor nachrangigen Verbindlichkeiten haben, müssen eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen bzw. selbst keine Derivate sein und in den Vertragsunterlagen muss ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang in einem regulären Insolvenzverfahren hingewiesen werden. Deutschland hat die Richtlinie durch entsprechende Änderung von § 46f KWG mit Wirkung zum 21. Juli 2018 in nationales Recht umgesetzt. Die neuen Regelungen gelten für jene unbesicherten Schuldtitel, die ab Inkrafttreten der Umsetzung in nationales Recht begeben werden. Für jene vorrangigen Schuldverschreibungen, die nach dem im November 2015 veröffentlichten deutschen Abwicklungsmechanismusgesetz im Rang hinter sonstigen vorrangigen Verbindlichkeiten zurücktreten, gelten Bestandsschutzregelungen und diese Schuldverschreibungen gelten als „nicht bevorrechtigte“ vorrangige Schuldtitel.

Eigenmittelanforderungen

Artikel 438 (c-f) CRR - Übersicht der Kapitalanforderungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt RWA und regulatorische Kapitalanforderungen unterteilt in Risikotypen und Modellansätze verglichen mit dem letzten Quartalsende.

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		30.9.2018		30.6.2018	
		a1	b1	a2	b2
in Mio €		RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen	RWA	Mindest-eigenmittel-anforderungen
	1 Kreditrisiko (ohne Gegenpartei-Kreditrisiko, CCR)	163.444	13.076	166.706	13.336
	davon:				
Art 438(c)(d)	2 im Standardansatz	18.828	1.506	19.118	1.529
Art 438(c)(d)	3 im IRB-Basisansatz (FIRB)	3.638	291	3.491	279
Art 438(c)(d)	4 im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	134.371	10.750	137.650	11.012
Art 438(d)	5 Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	6.606	529	6.447	516
Art 107	6 Gegenpartei-Kreditrisiko (CCR)				
Art 438(c)(d)		36.117	2.889	37.717	3.017
	davon:				
Art 438(c)(d)	7 zu Marktwerten bewertet	5.375	430	4.522	362
Art 438(c)(d)	8 gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0	0	0
	9 nach Standardansatz	0	0	0	0
	9a umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für SFTs)	2.226	178	2.270	182
	10 Interne-Modell-Methode (IMM)	18.714	1.497	21.524	1.722
Art 438(c)(d)	11 Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP	615	49	516	41
Art 438(c)(d)	12 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (CVA)	9.187	735	8.885	711
Art 438(e)	13 Abwicklungsrisiko	53	4	358	29
Art 449(o)(i)	14 Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	8.369	669	7.541	603
	davon:				
	15 im IRB-Ansatz	7.530	602	6.718	537
	davon:				
	16 im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	5.543	443	4.828	386
	17 im internen Bemessungsansatz (IAA)	0	0	0	0
	18 im Standardansatz	838	67	824	66
	19 Marktrisiko	30.219	2.418	30.437	2.435
	davon:				
	20 im Standardansatz	4.824	386	4.516	361
	21 im IMA	25.395	2.032	25.921	2.074
Art 438(e)	22 Großkredite	0	0	0	0
Art 438(f)	23 Operationelles Risiko	90.846	7.268	93.489	7.479
	davon:				
	24 im Basisindikatoransatz	0	0	0	0
	25 im Standardansatz	0	0	0	0
	26 im fortgeschrittenen Messansatz	90.846	7.268	93.489	7.479
Art 437(2), 48,60	27 Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	12.677	1.014	12.070	966
Art 500	28 Anpassung der Untergrenze	0	0	0	0
	29 Gesamt	341.725	27.338	348.319	27.866

Die RWA gemäß CRR/CRD 4-Vollumsetzung betragen 341,7 Mrd € zum 30. September 2018 im Vergleich zu 348,3 Mrd € zum 30. Juni 2018. Die Reduktion von 6,6 Mrd € resultierte hauptsächlich aus den Kreditrisiko RWA (ohne CCR) getrieben durch weitere Abbau-Maßnahmen in unserem CIB Segment. Zusätzlich trugen die RWA für operationelle Risiken zur Reduktion bei, welche von der Aktualisierung der internen und externen Verlustprofils profitierten. Weitere Reduktionen im CCR RWA sind begründet durch Anpassungen in unserem internen Modell für Derivate. Diese Reduktionen wurden teilweise durch die Erhöhung der RWA für Verbriefungspositionen im Bankbuch in erster Linie aufgrund von positivem Geschäftswachstum kompensiert.

Die Entwicklungen der RWA für die einzelnen Risikoarten werden im Detail im weiteren Verlauf dieses Berichts für Kreditrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken“ auf Seite 7, für das Gegenparteiausfallrisiko im Abschnitt „Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der Gegenparteiausfallrisiko-RWA“ auf Seite 8 und für Marktrisiko im Abschnitt „Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken“ auf den Seiten 8-9 dargestellt.

Kreditrisiko und Kreditrisikominderung im auf internen Ratings-basierenden Ansatz

Quantitative Informationen über die Nutzung des IRB-Ansatzes

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der RWA für Kreditrisiken

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Kreditrisiko unter Ausschluss des Gegenpartierisikos beobachtet wurden, sofern dieses den IRB-Ansätzen zugeordnet ist.

EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

in Mio €	Jul. - Sep. 2018		Apr. - Jun. 2018	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Kreditrisiko am Beginn des Berichtszeitraums	141.140	11.291	140.015	11.201
2 Portfoliogröße	-1.573	-126	2.806	224
3 Portfolioqualität	-995	-80	-624	-50
4 Modellanpassungen	-399	-32	0	0
5 Methoden und Grundsätze	0	0	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	-164	-13	2.191	175
8 Sonstige	0	0	-3.247	-260
9 RWA für Kreditrisiko am Ende des Berichtszeitraums	138.009	11.041	141.140	11.291

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Buchgröße wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheiten- und Aufrechnungsvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der RWA-Rückgang für das Kreditrisiko im IRB-Ansatz um 3,1 Mrd € (2,2 %) seit dem 30. Juni 2018 ergibt sich hauptsächlich aus der Kategorie „Portfoliogröße“ und reflektiert weitere Risikoreduzierungsmaßnahmen in unserem Segment CIB. Des Weiteren trugen die Kategorien „Portfolioqualität“ und „Modellanpassungen“ zum Rückgang im Quartal bei, durch die vorteilhaften Auswirkungen mehrerer Parameter Rekalibrierungen über alle Geschäftsbereiche hinweg sowie die Aktualisierung unseres Modells für Verwässerungsrisiko. Zusätzlich reduzierte die Kategorie „Fremdwährungsbewegungen“ die RWA für das Kreditrisiko.

Gegenparteiausfallrisiko (CCR)

Artikel 438 (d) CRR - Entwicklung der risikogewichteten Aktiva für das Gegenparteiausfallrisiko

Die folgende Tabelle stellt eine Analyse der wesentlichen Treiber für die RWA-Bewegungen dar, die im aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum für das Gegenparteiausfallrisiko beobachtet wurden, sofern dies auf Basis der internen Modell Methode (IMM) berechnet wurde.

EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

in Mio €	Jul. - Sep. 2018		Apr. - Jun. 2018	
	a	b	a	b
	RWA	Eigenmittelanforderungen	RWA	Eigenmittelanforderungen
1 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Anfang des Berichtszeitraums	21.525	1.722	24.721	1.978
2 Portfoliogröße	-1.852	-148	-3.470	-278
3 Portfolioqualität	-69	-6	-212	-17
4 Modellanpassungen	-850	-68	0	0
5 Methoden und Grundsätze	0	0	0	0
6 Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0
7 Fremdwährungsbewegungen	-40	-3	486	39
8 Sonstige	0	0	0	0
9 RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach dem IMM am Ende des Berichtszeitraums	18.714	1.497	21.525	1.722

Der Bereich „Portfoliogröße“ beinhaltet organische Veränderungen in der Buchgröße wie auch in der Zusammensetzung der Portfolios. Die Kategorie „Portfolioqualität“ beinhaltet hauptsächlich die Effekte von Bewegungen der RWA für das Kreditrisiko aufgrund von Veränderungen der Bonitätseinstufungen, der Verlustquoten bei Ausfall, der regelmäßigen Rekalibrierungen der Modellparameter sowie zusätzlichen Anwendungen von Sicherheitenvereinbarungen. Die Kategorie „Modellanpassungen“ zeigt vornehmlich den Einfluss von Modellverbesserungen wie auch die zusätzliche Anwendung fortgeschrittener Modelle. Bewegungen der RWA, die aufgrund von externen, regulatorisch getriebenen Änderungen, zum Beispiel der Anwendung neuer regulatorischer Anforderungen, auftreten, werden im Abschnitt „Methoden und Grundsätze“ geführt. „Akquisitionen und Verkäufe“ beinhaltet ausschließlich signifikante Veränderungen der Portfoliozusammensetzung, welche durch neue Geschäftsaktivitäten oder Veräußerungen von bestehenden Geschäften gekennzeichnet sind. Die Kategorie „Sonstige“ enthält alle weiteren Änderungen, welche nicht den zuvor genannten Positionen zugeordnet werden können.

Der Rückgang bei den RWA für Gegenparti-Kreditrisiko nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM) um 13,1 % beziehungsweise 2,8 Mrd € seit dem 30. Juni 2018 ist vor allem auf die Kategorie „Portfoliogröße“ zurückzuführen und resultiert dort aus der Beendigung von Geschäften und Abbau-Maßnahmen in unserem CIB-Bereich. Der Rückgang in „Modellanpassungen“ ergab sich durch Anpassungen in unserem internen Modell für Derivate, wohingegen die Kategorie „Portfolioqualität“ die Rekalibrierung risikorelevanter Parameter reflektiert.

Marktrisiko

Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko im auf internen Modellen basierenden Ansatz

Artikel 455 (e) CRR - Aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung für Marktrisiken

Die folgende Tabelle EU MR2-B zeigt für den aktuellen und vorangegangenen Berichtszeitraum die Flussrechnung zur Erläuterung der Schwankungen in den RWA für Marktrisiko, welche durch interne Modelle erfasst werden (wie z.B. Value-at-Risk, Stress-Value-at-Risk, inkrementeller Risikoaufschlag und den umfassenden Risikoansatz).

EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

		Jul. - Sep. 2018						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittel-anforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.614	13.908	7.335	64	0	25.921	2.074
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-3.403	-9.834	-451	-30	0	-13.719	-1.098
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.211	4.074	6.883	34	0	12.202	976
2	Risikovolumen	-146	-1.152	891	19	0	-388	-31
3	Modellanpassungen	-10	36	80	0	0	106	8
4	Methoden und Grundsätze	0	0	0	0	0	0	0
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	4	0	0	0	0	4	0
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.059	2.957	7.854	53	0	11.924	954
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.483	9.989	0	0	0	13.471	1.078
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.542	12.946	7.854	53	0	25.395	2.032

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

		Apr. - Jun. 2018						
		a	b	c	d	e	f	g
in Mio €		VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations-handels-aktivitäten	Sonstige	Gesamte risiko-gewichtete Aktiva (RWA)	Gesamte Eigenmittel-anforderungen
1	RWA für Marktrisiko am Beginn des Berichtszeitraums ¹	4.708	14.248	7.877	66	0	26.898	2.152
1a	Regulatorische Anpassungen ²	-3.324	-10.359	-674	-3	0	-14.361	-1.149
1b	RWA am Ende des vorherigen Quartals (Tagesende) ³	1.383	3.889	7.202	63	0	12.537	1.003
2	Risikovolumen	-303	-58	33	-29	0	-357	-29
3	Modellanpassungen	11	64	0	0	0	75	6
4	Methoden und Grundsätze	44	179	-352	0	0	-129	-10
5	Akquisitionen und Verkäufe	0	0	0	0	0	0	0
6	Fremdwährungsbewegungen	0	0	0	0	0	0	0
6a	Veränderungen der Marktdaten und Rekalibrierungen	75	0	0	0	0	75	6
7	Sonstige	0	0	0	0	0	0	0
8a	RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende) ³	1.211	4.074	6.883	34	0	12.202	976
8b	Regulatorische Anpassungen ²	3.403	9.834	451	30	0	13.719	1.098
8	RWA für Marktrisiko am Ende des Berichtszeitraums ¹	4.614	13.908	7.335	64	0	25.921	2.074

¹ RWA zum Quartalsende des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraums.

² Zeigt den Unterschied zwischen RWA und RWA (Tagesende) zu Beginn und Ende des Berichtszeitraums.

³ Beschreibt das RWA für eine der Spalten (z. B. VaR), das berechnet würde, falls die RWA/Eigenmittelanforderungen zu Beginn / Ende des Berichtszeitraums durch den jeweiligen RWA Tagesende Wert bestimmt werden, im Gegensatz zu einem 60-Tagesdurchschnitt für aufsichtsrechtliche Zwecke.

Die Marktrisiko-RWA-Bewegungen basierend auf Positionsveränderungen sind in der Zeile Risikovolumen dargestellt. Veränderungen in unseren internen Modellen für Marktrisiko-RWA, wie Methodenverbesserungen oder Erweiterung des Umfangs der erfassten Risiken, werden in die Kategorie „Modellverbesserungen“ einbezogen. In der Kategorie „Methoden und Grundsätze“ werden aufsichtsrechtlich vorgegebene Anpassungen unserer RWA-Modelle oder -Berechnungen berücksichtigt. Signifikante neue Geschäftstätigkeiten und Verkäufe würden in der Zeile „Akquisitionen und Verkäufe“ einbezogen. Effekte von Währungsbewegungen werden nur für den umfassenden Risikoansatz berechnet. Für die weiteren Messansätze wird dies unter „Risikovolumen“ erfasst. Veränderungen in Marktdaten, Volatilitäten, Korrelationen, Liquidität und Bonitätseinstufungen sind in der Kategorie „Marktdaten und Rekalibrierungen“ enthalten.

Zum 30. September 2018 betrug das RWA für Marktrisiko 30,2 Mrd €. Die IMA-Komponente davon betrug 25,4 Mrd €. Die Reduktion der IMA-Komponente seit dem 30. Juni 2018 ist hauptsächlich durch eine Verringerung der Risiko-Level innerhalb des Stressed Value-at-Risk, die zum Teil durch eine Erhöhung der Incremental Risk Charge-Komponente ausgeglichen wurde.

Tabellenverzeichnis

EU OV1 – Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	6
EU CR8 – RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	7
EU CCR7 – RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	8
EU MR2-B – RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	9

